

Fall 2: Wiedersehen

Student A trifft bei einem abendlichen Spaziergang seine alte Schulfreundin F. Beide feiern das Wiedersehen in einer Kneipe so ausgiebig, dass F den letzten Zug für die Rückfahrt in ihren Heimatort verpasst. A lädt daher die F zum Übernachten in seine Wohnung ein, die er mit seinem Bruder B teilt.

Dort angekommen, lässt A höflich die F vor sich eintreten. Als F den dunklen Hausflur betritt, versetzt ihr B, der die F für eine Einbrecherin hält, mehrere Schläge mit einem Besenstiel, um sie in die Flucht zu schlagen.

F findet im Dunkeln keinen Weg zum raschen Rückzug und stößt B zu Boden. Dieser zieht sich eine schmerzhaft Handgelenksverletzung zu.

Strafbarkeit von F und B?

Variante:

Der gemeinsame Kneipenbesuch legt nicht beglichene Rechnungen zwischen A und F wieder offen. A schickt die F voran, weil er in letzter Zeit bei später Heimkehr und Vernachlässigung des vereinbarten gemeinsamen Putzens regelmäßig beim Betreten der Wohnung Prügel von seinem rabiaten Bruder bezogen hatte.

B glaubt tatsächlich, A vor sich zu haben, und verabreicht der F einige schmerzhaft Boxhiebe. Erst als F dies nicht widerstandslos hinnimmt, sondern so stark zurückschlägt, dass B ein blaues Auge davonträgt, erkennt dieser, dass er sich getäuscht hat.

A hatte das Verhalten seines Bruders genau vorhergesehen und freut sich, dass er sich dieses Mal so gut aus der Affäre gezogen hat. Dass auch B seine gerechte Strafe davontrug, war ihm im Nachhinein recht.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?